

Satzung des Vereins für Gemeindediakonie Barsinghausen e. V.

vom 31.05.2012



Verein für Gemeindediakonie Barsinghausen e. V.

Alten- und Pflegeheim Marienstift - Tagespflege Marienstift
Sozialstation Barsinghausen-Ronnenberg



**Satzung des
Vereins für Gemeindediakonie
Barsinghausen e. V.**

Präambel

„Am 8. September 1901, dem Tage des 700jährigen Bestehens von Kloster und Kirche zu Barsinghausen, ist unter dem Namen ‚Verein für Gemeindediakonie‘ ein Verein ins Leben getreten, der den Zweck verfolgt, eine geordnete Gemeindepflege in der Kirchengemeinde Barsinghausen einzurichten und zur Erreichung dieses Zieles Diakonissen je nach Bedürfnis anzustellen“ (aus der alten Satzung).

Der Verein stellte zwei Diakonissen des Mutterhauses Henriettenstift in Hannover an und gründete das Marienstift als Gemeindepflegestation; die Diakonissen waren zunächst als Schwestern und in der kirchlichen Gemeindegarbeit tätig. Im Verlauf der Zeit wurde das Marienstift dann als Diakonissenkrankenhaus geführt und später in ein Altenheim umgewandelt, wohingegen die Marien-Kirchengemeinde die Schwesternstation übernahm.

1974 übernahm der Verein die Trägerschaft für eine Hauspflegestation und gab sich am 26. Juni 1974 eine veränderte Satzung, in der die Mitgliedschaft aller Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Barsinghausen möglich wurde.

1997 wurde die Hauspflegestation mit den Schwesternstationen der Marienkirchengemeinde, der kath. Kirchengemeinde und der Stadt Barsinghausen in der Sozialstation Barsinghausen zusammengeführt.

Die Diakonie-/Sozialstation des Vereins soll in einer Untergesellschaft des Vereins mit der Diakonie-/Sozialstation des Kirchenkreises Ronnenberg zum gemeinsamen Vorteil zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang wird die Satzung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Verein für Gemeindediakonie Barsinghausen e. V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in Barsinghausen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der stationären Pflege und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf deren Staatangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz sowie die ambulante, vor- und nachstationäre Behandlung, Pflege, Betreuung und Rehabilitation hilfsbedürftiger Menschen im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lesensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Trägerschaft von Einrichtungen, die der Pflege und Betreuung dienen sowie durch stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote. Darüber hinaus kann der Verein auch andere Einrichtungen des Betreuten Wohnens sowie der Begleitung und Betreuung errichten, betreiben und unterhalten.
- (3) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein darf auch Zweigniederlassungen errichten und mit den eigenen Gesellschaften Kooperationen zu anderen Gesellschaften einzugehen.

§ 3

Zuordnung zur Kirche

- (1) Der Verein ist eine Einrichtung der Diakonie und ist Mitglied im „Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.“ und dadurch mittelbar dem Diakonischen

Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Einlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein / Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) der Allgemeine hannoversche Klosterfonds,
 - b) die Stadt Barsinghausen,
 - c) die Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Barsinghausen,
 - d) der Kirchenkreis Ronnenberg,
 - e) juristische und natürliche Personen, die dem Verein beigetreten sind.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, deren Konfession und die Anschrift des/der Antragstellers/in enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen. Die Annahme des Beitritts ist schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.

- (3) Mitglieder nach Abs.1 (e) können nur aufgenommen werden sofern die Summe der Delegierten der Klosterkammer, der Stadt Barsinghausen sowie der weiteren juristischen und natürlichen Personen in der Mitgliederversammlung kleiner ist als die Summe der Delegierten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen jedoch für die Dauer ihrer Aufsichtsratsstätigkeit. Mitglieder, die in den Vorstand berufen werden, scheiden aus der Mitgliederversammlung aus. Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Aufgabe ihres Vorstandesamtes (wieder) als Mitglieder aufgenommen werden.

- (5) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei bevollmächtigte Vertreter/innen vertreten. Diese Personen sind wählbar in alle Organe des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes einen Beitrag der Mitglieder festlegen. Die Beitragsleistung beginnt mit

dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem Kalenderjahr gegeben war.

- (7) Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds, dem vor Beschlussfassung Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme zu geben ist.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8 ff.),
- (2) der Aufsichtsrat (§ 11 ff.) und
- (3) der Vorstand (§ 14 f.).

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) und Beschlussfassung über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern,
 - b) die Wahl der wählbaren Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Abberufung,
 - c) die Wahl des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und seines/ihrer Stellvertreters/in,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes nach vorheriger Stellungnahme des Aufsichtsrates,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - f) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - j) Beschlussfassung über alle ihr vom Aufsichtsrat zum Beschluss unterbreitete Angelegenheiten.

- (3) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 3, 4, 5, 16 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom Aufsichtsrat über das Geschehen im Verein regelmäßig zu informieren.

§ 9

Innere Ordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des zu beratenden Gegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung beantragt wird. Lehnt der/die Vorsitzende den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ab oder hat er/sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung einberufen, ist der den Antrag stellende selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, welche/r bei Verhinderung des/der Vorsitzenden den/die Vorsitzende/n dessen/ihre Aufgaben übernimmt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen ein. Für die Fristwahrung maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung an die zuletzt bei der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung angegebene Adresse (es gilt das Datum des Poststempels).
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den/die Protokollführer/in.
- (6) Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jedes Mitglied in der Versammlung vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung verfügt über eine Stimme. Die Stadt und die Kirchengemeinden haben soviel Stimmen wie benannte Vertreter bei der Mitgliederversammlung anwesend sind (maximal zwei, siehe §5 Abs. 4). Andere juristische Personen haben nur eine Stimme und müssen diese einheitlich abgeben.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Vermögensanfallklausel ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
- (5) Die Mitglieder unter § 5 Abs. 1 lit. a) bis d) haben bei Beschlüssen, die die entsprechende Körperschaft binden, ein Vetorecht. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses wird durch Einlegung eines Vetos aufgeschoben. Bei Inanspruchnahme des Vetorechtes ist ein Beschluss dieser Körperschaft mit einer Frist von acht Wochen nach Zustellung des Protokolls zu erwirken. Nach Ablauf dieser Frist muss über diese Angelegenheit neu beraten und beschlossen werden, wenn Einwendungen, die begründet worden sind, beim Vorstand eingegangen sind.
- (6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- (7) Über die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (8) Die Vereinsmitglieder und die Teilnehmer an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Er überwacht und berät den Vorstand.

- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats sind als geborene Mitglieder
- a) ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Ronnenberg,
 - b) ein von der Stadt Barsinghausen und
 - c) ein vom allgemeinen hannoverschen Klosterfonds bestelltes Mitglied
- und als gewählte Mitglieder
- d) Vier weitere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Ein gewähltes Mitglied soll Pastor/Pastorin in der Stadt Barsinghausen oder Pastor/Pastorin der Landeskirche mit Wohnsitz in Barsinghausen sein.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchlichen Mitglieder bestehen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (5) Entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter des Vereins oder mit ihm verbundener Gesellschaften können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen über die Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung des Amtes entsprechen. Im Aufsichtsrat sollen theologische, kaufmännische und eine dem Arbeitsgebiet des Vereins entsprechende fachliche Kompetenz vertreten sein.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) Ernennung und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Kontrolle und Überwachung des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlussfassung und Genehmigung des von dem Vorstand rechtzeitig aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Ergebnis, dem Finanz-, Investitions- und Personalplan,
 - g) Stellungnahme zum geprüften Jahresabschluss,
 - h) die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in und Bestimmung des Prüfauftrags,
 - i) der Beschluss über die beabsichtigte Aufnahme neuer Aufgabenbereiche und Planung neuer Einrichtungen und deren Schließung.

- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von langfristigen Darlehen,
 - b) die Gründung von Gesellschaften,
 - c) der An- und Verkauf von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat bestimmt, welche weiteren Rechtshandlungen des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen. Er kann darüber hinaus im Einzelfall bestimmen, dass andere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

- (3) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

- (4) Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben, kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und hat das Recht, sich auch jederzeit selbst zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Fachberater hinzuziehen.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/ihre Stellvertreter/in, der/die ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben dies erfordert, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt die Aufsichtsratssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen ein. Für die Fristwahrung maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung an die zuletzt bei der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden angegebene Adresse (es gilt das Datum des Poststempels).
- (5) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende kann Mitarbeiter des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu einzelnen Tagungsordnungspunkten einladen; diese nehmen dann ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (7) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren kann erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (8) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates mitgewirkt haben, oder bei Entscheidungen über persönliche Interessen einzelner Mitglieder ruht deren Stimmrecht.
- (9) Über die Beschlüsse und die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Sofern Aufsichtsratsbeschlüsse zulässigerweise durch schriftliche Abstimmung erfolgen, sind diese im Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder und die Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.

§ 14

Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören müssen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die näheren Aufgaben und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 lit. d) geregelt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein (§ 26 Abs. 2 BGB) gemeinschaftlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser den Verein alleine.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie gleichzeitig Tochtergesellschaften des Vereins vertreten.
- (5) Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

- (6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 15

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme geprüft vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss spätestens zum Ende des dritten Quartals nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der/die Abschlussprüfer/in soll zur Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses im Aufsichtsrat und zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Ronnenberg - oder deren Rechtsnachfolgerin - mit der Auflage, es entsprechend dem bisherigen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Stadt Barsinghausen zu verwenden.

§ 17
Stellung Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 31.05.2012 in Kraft.

Barsinghausen, den 31.05.2012

Marion Meents

P. Friedhelm Feldkamp

(Meents)

(Feldkamp)

Vorsitzende der Mitgliederversammlung

Vorsitzender des Aufsichtsrats